

§32

Bestellung und Abbestellung

(1) Die Bestellung des Straßenfahrzeuges oder der Transportleistung hat im Nahverkehr mindestens 24 Stunden und im Fernverkehr mindestens 48 Stunden vor Beginn der Beladung beim volkseigenen Kraftverkehrsbetrieb zu erfolgen.

(2) Änderungen des Zeitpunktes der Bereitstellung oder der Beladestelle sowie die Abbestellung des Straßenfahrzeuges oder der Transportleistung sind mindestens 16 Stunden vor dem Zeitpunkt der Bereitstellung dem volkseigenen Kraftverkehrsbetrieb bekanntzugeben.

(3) Die Bestellung hat insbesondere zu enthalten:

- a) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Absenders, Beladestelle, ggf. Telefon-Nr.;
- b) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Betriebes oder Bürgers, bei dem das Gut abzuholen ist;
- c) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Empfängers, Entladestelle, ggf. Telefon-Nr.;
- d) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Zahlungspflichtigen;
- e) Bezeichnung des Gutes, Masse, Anzahl der Einzelstücke, Art der Verpackung, Anzahl der Einzelstücke über 200 kg; unter die Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter und andere Rechtsvorschriften fallende Stoffe und Gegenstände sind außerdem nach diesen Bestimmungen zu bezeichnen;
- f) Datum und Uhrzeit der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges oder der Auslastungssendung;
- g) Art und Nutzmasse des benötigten Straßenfahrzeuges;
- h) Bemerkungen des Absenders, z. B. Angabe der Begleitpapiere, Vereinbarungen über die Beladung, Angaben über die Behandlung bei spezifischen Besonderheiten des Gutes, Feststellung der Stückzahl.

§33

Bestätigung der Bestellung

Erfolgt im Nahverkehr nicht spätestens 16 Stunden und im Fernverkehr nicht spätestens 24 Stunden vor dem geforderten Zeitpunkt der Bereitstellung eine Erklärung des volkseigenen Kraftverkehrsbetriebes, gilt die Bestellung als bestätigt

§34

Ankündigung

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb ist verpflichtet, im Fernverkehr dem Empfänger den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens des Straßenfahrzeuges an der Entladestelle rechtzeitig anzukündigen, wenn der Empfänger nicht gleichzeitig Absender des Ladungstransportes ist oder der Empfänger nicht durch den Absender unterrichtet wurde. Die Ankündigung oder Unterrichtung ist im Frachtdokument zu vermerken.

(2) Wird der Ladungstransport vom Kraftverkehrsbetrieb dem Empfänger nicht angekündigt oder erreicht ihn die Ankündigung nicht, steht dem Empfänger eine Vorbereitungszeit von einer Stunde zu. Sie beginnt mit dem Eintreffen des Straßenfahrzeuges an der Entladestelle.

(3) Bei der Übernahme von Auslastungssendungen durch den Kraftverkehrsbetrieb erhält der Absender ebenfalls eine Vorbereitungszeit von einer Stunde.

§35

Preissanktionen und Gebühren aus Pflichtverletzungen

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Absender oder Empfänger Preissanktionen zu zahlen, wenn er

- af das Straßenfahrzeug später als eine halbe Stunde nach dem vereinbarten oder angekündigten Zeitpunkt der Bereitstellung bereitstellt,
je angefangene Stunde

höchstens 10M,
30 M,

b) das Straßenfahrzeug nicht bereitstellt oder vom Frachtvertrag zurücktritt
je Straßenfahrzeug oder Lastzug 30M.

(2) Der Absender oder Empfänger hat dem Kraftverkehrsbetrieb Gebühren zu zahlen, wenn er

- a) mit der von ihm durchzuführenden Be- oder Entladung des Straßenfahrzeuges später als eine halbe Stunde nach der Bereitstellung beginnt oder die Be- oder Entladung mehr als eine halbe Stunde unterbricht
je angefangene Stunde 10M
höchstens 30 M,

- b) das Straßenfahrzeug nicht fristgemäß abbestellt oder nach Bereitstellung nicht in Anspruch nimmt oder vom Frachtvertrag zurücktritt
je Straßenfahrzeug oder Lastzug 30M.
Die Zahlung des tariflichen Entgeltes für die An- und Abfahrt bleibt hiervon unberührt.

Zweiter Abschnitt**Gütertaxi transport**

§36

Begriffsbestimmung

Gütertaxitransport liegt vor, wenn Bürger für den Transport von Gütern Straßenfahrzeuge bis zu 3,51 Nutzmasse (nachfolgend Gütertaxi genannt) bestellen, ohne dabei eine Bestellfrist einhalten zu müssen.

§37

Bestellung und Abbestellung

(1) Für die Bestellung von Gütertaxi ist die Schriftform nicht erforderlich.

(2) Bei der Bestellung hat der Absender alle zur Durchführung des Gütertaxitransportes erforderlichen Angaben zu machen, mindestens jedoch

- a) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Absenders, Beladestelle, ggf. Telefon-Nr.;
- b) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Betriebes oder Bürgers, bei dem das Gut abzuholen ist;
- c) Name und Anschrift des Empfängers einschl. Postleitzahl, Entladestelle, ggf. Telefon-Nr.;
- d) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Zahlungspflichtigen;
- e) Tag und Beginn sowie voraussichtliche Dauer der Inanspruchnahme des Gütertaxi (Benutzungszeit);
- f) Art und Nutzmasse des benötigten Gütertaxi;
- g) Art und Masse bzw. Maße des Gutes, ggf. Anzahl der Einzelstücke;
- h) Hinweise auf besondere Bedingungen.

Kann der Absender die voraussichtliche Dauer der Inanspruchnahme des Gütertaxi nicht angeben, hat er mit dem Kraftverkehrsbetrieb die Benutzungszeit gemeinsam festzulegen.

(3) Der Gütertaxiauftrag wird entsprechend den Angaben des Absenders bei der Bestellung vom Kraftverkehrsbetrieb ausgefüllt.

(4) Die Abbestellung des Gütertaxi kann nicht mehr wirksam werden, wenn sie nach dem Einsatz des Gütertaxi zur Beladesteile erfolgt.